

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 09.12.1887

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 9. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1888/90.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.
 3. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.
 4. Bericht desselben Ausschusses über
 1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
 2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.
 5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Hauptlehrer Albers in Schönemoor, Wilkens in Hasbergen und Roggemann in Stuhr um Gewährung von Ortszulage für ihre Schulstellen.
 6. Bericht desselben Ausschusses über die Vorlage, betr. die Einführung einer Eberföhrung.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition des früheren Gendarmen Friedrich Heinrich Volkoi zu Schwartau, betr. seine Wiederanstellung bezw. Stellung zur Disposition.
 8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landwirthschaftsschulen in Barel und Cloppenburg.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Minister Flor, Geh. Oberregierungs-
rath Muzenbecher, Geh. Obercammerrath Rüder,
Oberregierungs-
rath Ahlhorn, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Abg. Schröder verliest das Proto-
koll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Vom Präsidenten werden sodann folgende Eingänge
mitgetheilt:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr.
Erhöhung der Zahl der Hauptamtsassistenten von
13 auf 14.

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben desselben bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere.

An den Justizauschuß.

Abg. **Deeken:** Die soeben dem Justizauschuß überwiesene Gesetzesvorlage, betr. die Amortisation der Inhaberpapiere, sei umfangreich und biete vielleicht Schwierigkeiten. Da er nun der einzige Jurist im Justizauschuß und außerdem für die nächste Woche durch anderweitige Ausschüßarbeiten in Anspruch genommen sei, schlage er vor, für diese Vorlage den Abg. von Heimbürg und außerdem den Abg. Thorade, der einen dahingehenden Wunsch ausgesprochen habe, in den Justizauschuß zu wählen.

Der Landtag stimmt diesem Vorschlage zu.

Abg. **Thorade:** Bei der Häufung des vom Landtage noch zu erledigenden Materials erlaube er sich, den Präsidenten um Auskunft darüber zu bitten, welche Dispositionen derselbe in Bezug auf die Abwicklung der Arbeiten getroffen habe, und ob er der Ansicht sei, daß der Landtag noch vor Weihnachten geschlossen werden könne.

Präsident: Er hoffe in dieser Beziehung am nächsten Montag nähere Auskunft geben zu können, heute sei er dazu nicht in der Lage.

Abg. **Ahlhorn:** Das Budget müsse jedenfalls, wenn irgend möglich, vor Weihnachten fertig gestellt werden.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1888/90.

A. Einnahmen.

Zu §. 1 wird das Wort nicht verlangt. Zu §. 2 bemerkt der

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Müder:** Die Entscheidung zu §. 6, b, über die Höhe des Zuschusses der Landescaße, werde auf die zu §. 2, b eingestellten Summen der Einnahmen aus Veräußerungen Einfluß haben. Diese Summen würden sich steigern, wenn der Mehrheitsantrag des Ausschusses zu §. 6, noch weitere 75 000 *M.* aus Anleihen zu entnehmen, angenommen würde. Die eventuell notwendige Abänderung werde man aber bei einer zweiten Lesung der betr. Paragraphen vornehmen können.

Berichterstatter Abg. **Borgmann:** Der Ausschuß werde dann die erforderlichen Anträge stellen.

Zu den §§. 3 und 4 wird das Wort nicht verlangt und werden sodann die §§. 1—4, den Ausschüßanträgen *Nr.* 1—3 entsprechend, in einer Abstimmung genehmigt.

Die §§. 5 und 6 werden gemeinschaftlich zur Berathung gestellt. Dazu sind von der Mehrheit des Ausschusses folgende zwei Anträge:

Antrag *Nr.* 4:

Der Landtag wolle zu §. 5

pro 1888 — 205 000 *M.*,

pro 1889 — 125 000 *M.*, und

pro 1890 — 132 000 *M.*,

zusammen 462 000 *M.*,

genehmigen,

und

Antrag *Nr.* 5:

Der Landtag wolle zu §. 6 jährlich 10 000 *M.*,

im Ganzen also 30 000 *M.*, einstellen,

und von der Minderheit des Ausschusses der

Antrag *Nr.* 6:

Der Landtag wolle die §§. 5 und 6 der Vorlage unverändert annehmen,

gestellt.

Berichterstatter Abg. **Borgmann:** Die Differenz zwischen dem Antrag der Minderheit und denen der Mehrheit sei anscheinend eine unwesentliche. Minderheit und Mehrheit wollten der Regierung die geforderten 25 000 *M.* jährlich für Unterhaltungskosten bewilligen, nur wolle die Mehrheit eine Verschiebung dieser Kosten aus dem §. 6 in den §. 5. Die eine Partei wolle sozusagen aus der rechten, die andere aus der linken Tasche das Geld hergeben. — Man sei darüber einig, daß die Unterhaltungskosten der Canäle einmal auf die Staatscaße übernommen werden müßten; die Mehrheit wolle das aber erst dann, wenn das projektierte Canalnetz ganz fertiggestellt sei, während die Minderheit schon jetzt den richtigen Zeitpunkt für die Uebernahme gekommen erachte. Die Minderheit sei einmal der Ansicht, daß die fertiggestellten Strecken der Staatscanäle ebenso wie die Staatschauffeen als öffentliche Verkehrswege dienen — namentlich die Quercanäle seien lediglich Verkehrswege — und halte auch deshalb grade jetzt den Zeitpunkt der Uebernahme der Unterhaltungskosten für fertige Strecken auf die Staatcaße für günstig, weil der Staat augenblicklich geldreich, der Landesculturfonds dagegen zwar grundreich, aber geldarm sei. Er bitte, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Abg. **Tanzen:** Der Ausschüßbericht gebe ein klares Bild der Sachlage. Der XX. Landtag habe mit der Staatsregierung eine Vereinbarung getroffen, wonach mit einem jährlichen Zuschuß von 10 000 *M.* aus der Landescaße „die Ausgaben des Landesculturfonds (früher Landesmeliorationsfonds) mit Einschluß der Summe für Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landescultur gemachten Anleihen sich mit den Einnahmen des Landesculturfonds (früher Landesmeliorationsfonds) decken sollen“. Der zur Zeit dieser Vereinbarung vorhanden gewesene Zustand



habe sich nicht aufrecht erhalten lassen. Damals seien die Kosten der Unterhaltung der Canäle aus dem Erlös für verkaufte Colonate mit gedeckt worden. Dies sei jetzt nicht mehr möglich und stehe man vor der Frage, ob die für die Unterhaltung nöthige Summe durch Anleihe beschafft oder von der Staatscasse bezahlt werden solle. Es könne ziemlich gleichgültig erscheinen, welcher Weg eingeschlagen werde.

Dies sei seiner Ansicht nach doch nicht so ganz gleichgültig. Ein Theil des Ausschusses, dessen Ansicht er theile, halte es für richtig, daß die Canalisation nur in langsamen Tempo vorrücke, damit die Colonisation thunlichst der Canalisation folgen könne. Man billige das Verfahren der Regierung, mit dem Verkaufen von Colonaten nicht zu rasch vorzugehen. Die Colonen seien in den ersten zehn Jahren auf die Torfproduktion angewiesen. Wenn nun zu viel Colonate entständen und in Folge dessen die Concurrenz auf dem Torfmarkt zu groß würde, so würden sämtliche Colonate in ihrer Entwicklung geschädigt werden und den Muttergemeinden noch mehr wie bisher schon zur Last fallen. Ein langsames Tempo sei umsomehr am Platz, als die sämtlichen Seitencanäle fast lediglich die Aufgabe hätten, der Colonisation zu dienen. Die Mittellinie allerdings werde ja als Verkehrsweg eine große Bedeutung erlangen, namentlich wenn dieselbe in die Canalverbindung zwischen Rhein und Weser eingeschaltet würde.

Die Minderheit des Ausschusses sei dagegen der Ansicht, daß das Canalnetz erst dann den rechten Nutzen bringen werde, wenn es ganz fertig sei. Diese Minderheit sei demgemäß für eine möglichste Beschleunigung des Canalbaues.

Wenn nun die Mehrheit des Ausschusses, der er angehöre, die 25 000 *M.* Unterhaltungskosten nur durch eine Anleihe gedeckt haben wolle, so glaube die Mehrheit die Regierung dadurch veranlassen zu können, mit dem Weiterbau der Canäle etwas langsamer als bisher vorzugehen, jedenfalls denselben nicht zu beschleunigen. Die Staatsregierung trage selbst Bedenken, die Anleihe für Canalbauten zu hoch anwachsen zu lassen. Das gehe auch daraus hervor, daß sie dem Landtag vorgeschlagen habe, von zwei gleich nothwendigen neuen Canalstrecken eine auszuwählen und nur für diese eine die Bau summe in den Etat einzustellen. Die Mehrheit des Ausschusses wolle auf die Regierung einen kleinen Druck durch ihren Antrag ausüben. — Daß demnächst einmal die Unterhaltungskosten der Canäle vom Staat übernommen werden müßten, sei wohl nicht zweifelhaft. Die Hoffnung, daß dieselben für immer aus dem Landesculturfonds würden bestritten werden können, habe man aufgeben müssen, da nicht genug Colonate hätten verkauft werden können. Ob der Staat nach der Vollendung sämtliche Unterhaltungskosten oder nur einen Theil werde

tragen müssen, lasse sich jetzt nicht übersehen, das werde sich nach der Fertigstellung des Canalnetzes finden. — Er halte es nicht für richtig, die Canäle mit den Chausséen in eine Linie zu stellen, diese seien von allen Bevölkerungsclassen benutzte Verkehrswege, während die Canäle des Herzogthums — abgesehen von der Mittellinie — nur der Colonisation dienten. Er bitte den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Abg. **Schulze**: Der Vorredner erkenne an, daß sich die Verhältnisse seit dem XX. Landtag geändert hätten. Uebrigens sei in dem angeführten Beschluß dieses Landtags von Unterhaltungskosten nicht die Rede, und glaube er daher, daß die Abgeordneten, die bereits dem XX. Landtag angehört hätten, durch jenen Beschluß in Bezug auf die jetzt zur Berathung stehende Frage in keiner Weise gebunden seien. — Der Abg. Tanzen habe für den Weiterbau der Canäle ein langsames Tempo gewünscht. Er müsse doch darauf hinweisen, daß sich die Kosten des Canalbaues desto mehr vergrößern würden, je langsamer derselbe ausgeführt werde.

Die Unterhaltungskosten betrügen jetzt etwa jährlich 25% der Neubaukosten. Wenn nun künftig die Unterhaltungskosten immer mit den Baukosten zusammengerechnet und wie diese aus Anleihen und den Mitteln des Landesculturfonds gedeckt würden, so lasse sich hinterher niemals ein Bild von den Neubaukosten des Canalnetzes gewinnen. — Dem Abg. Tanzen gegenüber müsse er doch behaupten, daß die Canäle an Wichtigkeit den Chausséen gleich ständen. Wenn auch in Oldenburg die Canäle noch keine von allen Volksclassen benutzten Verkehrswege seien, so werde sich dies in der Zukunft nach Ausbau des Canalnetzes und weiterem Vorrücken der Colonisation vollständig ändern. In Holland, wo unter gleichen Verhältnissen wie in den Moorgegenden des Herzogthums, ein Canalnetz ausgehauet sei, würden diese Canäle jetzt allgemein benutzt und hätten als Verkehrswege dieselbe, wenn nicht größere Bedeutung erlangt, wie Eisenbahnen und Chausséen. Das habe sich aber auch erst nach und nach entwickelt. — Die Canäle hätten vor den Chausséen noch das voraus, daß sie dem Staate directe Einnahmen brächten. In Folge der Anlage der Canäle habe der Staat bis jetzt 462 000 *M.* für verkaufte Colonate erlöst, und 9600 ha seien noch verkäuflich. Die sämtlichen Kosten werde man in der Zukunft wieder heraus bekommen, und vielleicht noch einen Ueberschuß erzielen. Wenn man jetzt in Oldenburg Canäle baue, so arbeite man nicht für die jetzige Generation, sondern für die Nachkommen. Es sei deshalb gerechtfertigt, die Kosten des Neubaus durch Anleihen aufzubringen, deren Amortisation auch den Nachkommen noch zur Last falle, aber die Unterhaltungskosten der fertigen Strecken müsse die Staats-

caffé übernehmen; auch diese durch Anleihen zu decken, würde ebenso unwirtschaftlich sein, wie wenn ein Privater die Unterhaltungskosten seines Gewerbebetriebes dem Anlage-Conto zur Last bringen wollte. — Früher, bei der Knappheit der Staatsfinanzen, sei es vielleicht berechtigt gewesen, die Unterhaltungskosten durch Anleihen zu beschaffen, um nur nicht mit dem Bau überhaupt einhalten zu müssen, bei der jetzigen günstigen Finanzlage liege kein Grund vor, sie nicht der Staatscaffé zur Last zu legen. — Es seien übrigens in früheren Finanzperioden Summen als für Unterhaltungskosten verausgabt bezeichnet, die nicht dahin gehörten, so z. B. die für die Ausbaggerung der Canalstrecke von der unteren bis zur oberen Hunte verwandten 60 000 *M.* Diese Ausbaggerung sei in Folge der unvorsichtigen Begräbigung der oberen Hunte, durch die Sandmassen in den Canal getrieben seien, nothwendig geworden. — Wenn der Abg. Tanzen gegen eine Erhöhung der Anleihen sei, so werde ja durch den Mehrheitsantrag grade eine Erhöhung verursacht.

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder**: Gegenüber der Finanzlage des Landesculturfonds und den erhöhten Ausgaben für Verzinsung und Amortisation der Anleihen habe sich die Staatsregierung für verpflichtet gehalten, als Zuschuß aus der Staatscaffé zu den Unterhaltungskosten für fertige Canäle und Canalstrecken 25 000 *M.* jährlich in den Voranschlag einzustellen. Früher, bei der schlechten Finanzlage des Staats, habe man einen solchen Zuschuß nicht bewilligen können, jetzt erscheine derselbe aber durchaus gerechtfertigt. — Die Hauptlinie des Canalnetzes, der Hunte-Ems-Canal, gehe auf weite Strecken durch Hochmoorflächen des Staats, die dadurch der Colonisation erschlossen würden. Es sei nicht richtig, daß besonders durch die Seitencanäle die Colonisation gefördert werde, der Staat besitze Moorflächen nur an einem Seitencanal, dem Augustfehn-Canal. Außer der erwähnten Hauptlinie des Hunte-Ems-Canals seien durch verschiedene Quercanäle das Aper Tief, das Nordloher Tief, das Barßeler Tief, der Hunte-Ems-Canal selbst, und die Sagter-Ems mit einander verbunden. Wenn jetzt noch der von der Staatsregierung vorgeschlagene Utender Canal von der Sagter-Ems bis zum Westcanal gebaut würde, so sei die Querverbindung zwischen den Zuflüssen zur Ems geschlossen, und dadurch eine große Verkehrserleichterung für die Colonisten geschaffen. Grade die Rücksicht auf die Hebung des Verkehrs habe die Bedenken der Regierung gegen den Bau des Utender Canals, der für die Colonisation auf Staatsgründen von keiner Bedeutung sei, überwunden. — Sehr wünschenswerth sei jetzt noch die Herstellung von Verbindungscanälen mit den Preussischen Schiffahrtscanälen zu Südgeorgsfehn, Holterfehn und Ostrhauderfehn. — Von der Regierung sei auch

die Verlängerung des Augustfehn-Canals in das Hochmoor hinein vorgeschlagen. Die Weiterführung desselben werde auch in sofern rentabel sein, als das Eisenhüttenwerk Augustfehn, soweit der Canal fertig gestellt werde, für jedes anliegende Colonat 6 *M.* Canon pro Hektar bezahlen müsse.

Die Majorität des Ausschusses wolle nun die Unterhaltungskosten auf die Staatscaffé erst dann übernehmen, wenn das ganze Canalnetz fertig sei. Die Regierung habe den Plan, durch einen schiffbaren provisorischen Hochmoorcanal die Schiffahrt auf der ganzen Strecke des Hunte-Ems-Canals möglich zu machen, je später dann die Regierung zur völligen Fertigstellung des Mittelstücks genöthigt wäre, je vortheilhafter sei es in finanzieller Beziehung. Einerseits solle nach der Auffassung der Mehrheit des Finanzausschusses nun der Landesculturfonds den Zuschuß aus der Staatscaffé zur Unterhaltung der fertigen Canalstrecken nicht früher erhalten, als bis der ganze Canal fertig gestellt sei, und andererseits erscheine es ihm vortheilhaft, die Fertigstellung noch lange hinauszuschieben. Der Landesculturfonds werde durch die Amortisations- und Unterhaltungskosten der Canäle außerordentlich belastet. Für die drei Jahre 1885/87 seien dafür in runden Zahlen eingesetzt: 40 600 *M.*, 46 000 und 49 300 *M.*, für 1888/90: 57 900, 66 500, 73 000 *M.* Davon gingen ab die nach der Vereinbarung mit dem XX. Landtag bewilligten 10 000 *M.* Woher solle nun der Landesculturfonds diese Gelder nehmen? Es werde verlangt, daß derselbe möglichst viel Geld schaffe, und dabei werde er andererseits immer ermahnt, nicht zu rasch mit dem Verkauf von Colonaten vorzugehen. Man könne auch gar nicht so plötzlich den in den Hochmoorflächen steckenden Werth mobil machen, erst müsse man den betreffenden Verkaufsflächen die nöthigen gesicherten Zuwegungen, sei es durch Canäle, sei es durch Schienengleise, sei es durch gewöhnliche übersandete Wege schaffen.

Wenn nun der Staatsregierung entgegengehalten werde, warum sie sich unter solchen Umständen auf die Vereinbarung mit dem XX. Landtag eingelassen habe, so seien einmal zu der Zeit von Unternehmern für größere Flächen im Hochmoor Preise bezahlt, die jetzt als abnorm erscheinen — ein Consortium habe z. B. eine Fläche für 99 000 *M.* gekauft und schließlich habe der Staat diese Fläche für 9000 *M.* für sein Guthaben, zurück erworben, ferner sei die Finanzlage nicht so günstig gewesen und seien große Summen für Chausseebauten, deren Durchführung der Vorzug gegeben wurde, nöthig gewesen. Nachdem nun aber für Chausseen im ausgedehntesten Maße gesorgt sei und die Staatsfinanzen sich so gebessert hätten, solle man auch dem Landesculturfonds größere Mittel zur Verfügung stellen,



und nicht noch Jahrzehnte warten, bis das ganze Canalnetz fertig gestellt sei.

Abg. Jürgens: Die Rede des Abg. Schulze veranlasse ihn zu einigen Bemerkungen. Er habe im Ausschuß ausgesprochen, daß er principiell die Uebernahme der Unterhaltungskosten der fertigen Canäle auf die Staatscasse für richtig halte, weil durch die Aufnahme weiterer Anleihen für die Unterhaltungskosten falsche Vorstellungen über die Höhe der Neubaufkosten herbeigeführt werden würden. Darauf habe ihm der Abg. Schulze im Ausschuß erwidert, dies sei irrelevant, da die Staatsregierung doch immer in der Lage sein werde, die Höhe der eigentlichen Neubaufkosten klarzustellen.

Man sei bei der Beschlußfassung über den Ausbau des Canalnetzes von der Voraussetzung ausgegangen, daß durch die Erträgnisse der Colonisation die Bau- und Unterhaltungskosten der Canäle gedeckt werden sollten. Da dies nun nicht möglich sei, sei es wohl berechtigt, die Neubaufkosten durch Anleihen aufzubringen, die Unterhaltungskosten aber aus den Erträgnissen der Colonate zu bestreiten.

Man dürfe die Canäle nicht — wie das die Minorität des Ausschusses thue — mit den Chausseen parallel stellen. Die Canäle hätten hauptsächlich landesculturelle Bedeutung.

Deshalb würden ja auch die Gelder, die für den Canalbau verwandt würden, zunächst dem Landesculturfonds überwiesen. Betrachte man die Canäle als mit den Chausseen gleichstehend, so würde man ja zweckmäßiger die Ausgaben für dieselben oder überhaupt den ganzen Landesculturfonds direct in den Hauptvoranschlag einstellen.

Abg. Tanzen: Der Regierungscommissar habe seine Aeußerung, daß grade die Seitencanäle in erster Linie der Colonisation dienen, als irrig bezeichnet. Er müsse doch bei seiner Ansicht bleiben, grade für den Weiterbau des Augustfehn-Canals sei im Ausschuß die Förderung der Colonisation als alleiniger Grund von der Regierung angegeben.

Es befänden sich dort eine Anzahl Colonisten, die, weil sie noch keinen Canal hätten, nicht existiren könnten. Seiner Ansicht nach hätte man dort, wo noch keine Canäle gewesen wären, keine Colonate verkaufen dürfen. Dieselben fielen dann bald der Muttergemeinde zur Last. Die Regierung habe früher nicht allein auf die Erträgnisse aus dem Verkauf von Colonaten, sondern auch auf das Entstehen gewerblicher Etablissements gehofft. Es seien aber — nachdem auch die Torfstreuafabrikation wieder zurückgegangen sei — an derartigen Unternehmungen nur die Augustfehner Eisenwerke vorhanden. Wenn der Abgeordnete Schulze darauf hingewiesen habe, daß in den früheren Landtagen nie von den Unterhaltungskosten der Canäle die

Rede gewesen sei, so komme das daher, weil man allgemein geglaubt habe, die Unterhaltungskosten würden, soweit sie nicht den anliegenden Colonaten übertragen würden, aus den Einnahmen bestritten werden können. Man habe übrigens gar nicht daran gedacht, daß diese Kosten so hoch werden würden. Wenn der Regierungscommissar die jetzige Lage schon früher vorausgesehen haben sollte, so müsse er bedauern, daß derselbe nicht schon früher seine Ansicht ausgesprochen habe. — Ein principiell Bedenken könne gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht vorliegen.

Wenn das ganze Canalnetz fertig sei oder doch die Mittellinie, könne man über die Aufbringung der Unterhaltungskosten und über den Antheil der Landes- und Staatscasse daran berathen. — Die günstige Finanzlage — auf die von Seiten der Minderheit hingewiesen werde — sei ja augenblicklich vorhanden, es sei aber sehr unsicher, wie lange dieselbe dauern werde. Sie beruhe auf unsicheren Factoren, namentlich auf den Einnahmen vom Reich, deren Höhe sehr ungewiß sei.

Abg. Schulze: Dem Abg. Jürgens erwidere er, daß er ihn entweder im Finanzausschuß mißverstanden habe, oder daß er (Redner) sich unrichtig ausgedrückt haben müsse. Er habe im Gegentheil ausdrücklich gesagt, daß man endlich von dem ungesunden Princip, die Unterhaltungskosten durch Anleihen zu decken, abkommen müsse.

Dem Abg. Tanzen gegenüber bemerke er, daß er nur gesagt, in dem vom XX. Landtag gefaßten Beschluß sei von Unterhaltungskosten nicht die Rede, von den damaligen Landtagsverhandlungen habe er nicht gesprochen. — Wenn man übrigens durch die Canäle gewerbliche Etablissements in's Leben rufen wolle, müsse man ganz anders vorgehen wie jetzt. Dann müsse man breite Wasserstraßen, aber keine Pfützen bauen.

Abg. Ahlhorn: Die Differenz zwischen Majoritäts- und Minoritätsantrag sei im Grunde genommen unbedeutend, die Hauptsache sei, daß wieder große Summen für den Canalbau bewilligt seien. Im XX. Landtag sei die bereits erwähnte Verständigung mit der Staatsregierung, wonach aus der Landes- und Staatscasse ein Zuschuß von 10 000 M. geleistet werde, abgeschlossen. Im vorigen Landtag sei man übereingekommen, abgesehen vom Hochmoorcanal, nicht weiter vorwärts zu bauen, als Colonate verkauft würden. Mit Rücksicht auf die günstige Finanzlage beantrage nun jetzt der Ausschuß, der Regierung die Mittel für den Bau des Utender und den Weiterbau des Augustfehn-Canals, der ja auch dem Abg. Schulze erwünscht sei, zur Verfügung zu stellen, während die Regierung nur die Mittel für einen von beiden — nach Wahl des Landtags — verlangt habe. Der Ausschuß habe es mithin doch wirklich an Entgegenkommen gegen die Regierung nicht fehlen lassen. Die

Majorität des Ausschusses, der er angehöre, wolle durch ihren Antrag erstens bewirken, daß ein langsames Tempo im Canalbau eingehalten werde, und zweitens, daß die Ausgaben nicht verwischt würden und man sehen könne, was der Canalbau im Ganzen für Kosten mache. Sonst wäre es am besten den ganzen Landesculturfonds im Haupt-Boranschlag aufgehen zu lassen. Auch empfehle er den Antrag der Mehrheit deshalb, weil man von Vereinbarungen, welche wie die mit dem XX. Landtag geschlossene, auf längere Zeit berechnet gewesen wären, ohne triftigen Grund nicht so schnell abgehen dürfe. — Er wolle hier noch darauf hinweisen, daß mit dem Verkauf von Colonaten theilweise recht unvorsichtig vorgegangen sei, sodaß die Colonisten nicht hätten existiren können und der Armenkasse zur Last gefallen wären. Ferner wolle er hervorheben, daß der bis jetzt allein fertige Friespöther Canal, der keine Bedeutung für den Verkehr habe und nur Wasser zuführen solle, in einer ganz überflüssigen Breite ausgeführt sei. Es sei da viel Geld unnütz wegwerfen. —

Gegenüber dem Abg. Schulze bemerke er, daß der Canalbau bei langsamerer Ausführung nicht theurer, sondern billiger werden würde.

Mit Zustimmung des Landtags erhält zum dritten Mal das Wort der

Abg. **Schulze**: Der Abg. Ahlhorn habe erwähnt, daß der Ausschuß den Augustfehn- und Utender-Canal zu bauen beantrage, und bei der Gelegenheit auch seinen Namen genannt. Um Mißdeutungen vorzubeugen, erkläre er, daß er sich im Ausschuß in Betreff des Augustfehn-Canals der Abstimmung enthalten habe.

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder**: Der Abg. Ahlhorn habe der Verwaltung indirect vorgeworfen, daß man in versteckter Weise Geldmittel für Canalbauzwecke zu erreichen suche. Dem sei nicht so. Es habe dem Boranschlag des Landesculturfonds stets eine detaillirte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Canalbaucasse angelegen, aus der sich völlige Klarheit über die bisherigen Aufwendungen gewinnen lasse. — Ferner habe er die Ausführung des Abg. Ahlhorn dahin zu berichtigen, daß der Friespöther Canal keineswegs allein fertig gestellt sei, fertig seien auch der Bollinger, Barßeler und Nordloher Canal und auch einige Strecken des Hunte-Ems-Canals. — Was die Bedeutung der Canäle im Vergleich zu Chauffeen angehe, so müsse man zunächst einen durchgehenden Canal haben. Dann würden die Canäle aber auch — wie man das in Holland sehen könne — eine gleiche Bedeutung wie die Chauffeen erlangen, und diese, wenn es sich um die Beförderung von Massentransporten handle, sogar überreffen. — Die Regierung erkenne übrigens die vom Abg.

Ahlhorn hervorgehoben Bewilligungen für Neubauten dankbar an. Er bitte den Antrag der Minorität anzunehmen.

Abg. **Soyer**: Er werde für den Antrag der Minderheit stimmen und zwar, weil er die Beschaffung der Unterhaltungskosten durch Anleihen principiell für unrichtig halte, und dann, weil die Canäle als Verkehrsstraßen an Wichtigkeit den Chauffeen gleichständen und daher auch gleich behandelt werden müßten.

Abg. **Ahlhorn**: Die Bemerkung des Abg. Schulze über sein Verhalten bei der Berathung über den Augustfehn-Canal sei vollständig richtig.

Hierauf wird die Berathung geschlossen und werden die Ausschußanträge *N^o 4* und *N^o 5* in einer Abstimmung angenommen. Der Antrag *N^o 6* ist damit beseitigt.

Zu §. 7 ist kein Antrag gestellt.

B. Ausgaben.

Zu den §§. 1—10 wird das Wort nicht verlangt und werden dieselben, entsprechend dem Ausschußantrag *N^o 7* genehmigt.

Zum §. 11 wird der Ausschuß zur zweiten Lesung der betr. Paragraphen einen Antrag stellen.

Zu den §§. 12 und 13 nimmt Niemand das Wort, zum §. 14 ist kein Antrag gestellt.

Zu den Anmerkungen stellt der Ausschuß die Anträge *N^o 10* und *N^o 11*. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Auf Seite 359 des Abklatsches befinde sich ein Versehen. In der 11. Zeile seien hinter dem Worte „Finanzperiode“ die Worte „mit der Soll-Einnahme und Ausgabe“ ausgefallen.

Es folgt die Berathung des Boranschlags der Canalbaucasse. Das Wort wird bei keiner Position verlangt. Zunächst werden in einer Abstimmung angenommen die Ausschußanträge *N^o 8—11*, sodann der Antrag *N^o 12* und schließlich wiederum in einer Abstimmung die Anträge *N^o 13—19*.

Präsident: Auf Wunsch des Herrn Regierungskommissars werde er jetzt den letzten Gegenstand der Tagesordnung zur Berathung stellen.

Widerspruch hiergegen erfolgt nicht.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landwirthschaftsschulen in Barel und Cloppenburg.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Er möchte die Anfrage an den Regierungskommissar richten, ob sich nicht am Schluß des Antrags der Staatsregierung betr. die Landwirthschaftsschule zu Barel in der Regierungsvorlage und auch in dem mit diesem Antrage gleichlautenden Ausschußantrag *N^o 1* ein Fehler befinde. Es werde dort in der vorletzten Zeile

heißen müssen, „vom 1. April 1892 ab“ und nicht „vom 1. Mai 1892 ab.“

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder**: Es müsse heißen „vom 1. April 1892“ ab.

Die Ausschußanträge **Nr.** 1 und 2 werden darauf angenommen.

Zum Antrag **Nr.** 3 erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Im Ausschuß sei der Gedanke laut geworden, daß das Landwirthschaftsschulwesen im Herzogthum Oldenburg theilweise berechtigten Anforderungen nicht genüge, namentlich habe sich eine der Weiterentwicklung des Winterschulwesens günstige Stimmung gezeigt. Von einer anfänglich beabsichtigten Resolution über die Weiterbildung des landwirthschaftlichen Schulwesens sei abgesehen, zum Theil wegen der grade jetzt sich vollziehenden Umwandlung der Vareler Schule. — Seiner persönlichen Ansicht nach sei es am richtigsten, eine Reform in folgender Richtung vorzunehmen. Man müsse die vorhandenen Mittel nicht durch die Unterhaltung zweier Anstalten zersplittern, sondern sie zusammenfassen und eine höhere Lehranstalt gründen, deren Absolvirung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst gewähre. Daneben müsse man im Anschluß an bestehende Unterrichtsanstalten in größerer Zahl landwirthschaftliche Winterschulen einrichten, wo auch diejenigen, die auf den einjährigen Dienst verzichteten, theoretische Fortbildung erlangen könnten. Dieser letztere Gedanke der Vermehrung der Winterschulen habe sich schon in den betheiligten Kreisen Bahn gebrochen, wie verschiedene diesbezügliche Gesuche um Befürwortung bei der Staatsregierung, die an den Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft und an Mitglieder des Landtags gerichtet seien, ergäben. Wenn der Ausschuß keine Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln für diesen Zweck gestellt habe, so sei das deshalb nicht geschehen, weil man glaube, daß die Staatsregierung bereits eine Reform des Landwirthschaftsschulwesens in Erwägung gezogen habe. — Einer Verschmelzung der beiden Lehranstalten in Barel und Cloppenburg würde jetzt nicht mehr wie früher der Grund entgegenstehen, daß dann entweder die katholischen oder die evangelischen Schüler ihren religiösen Bedürfnissen nicht würden genügen können, da ja jetzt sowohl in Barel wie in Oldenburg beide Confectionen ihren regelmäßigen Gottesdienst hätten. — Der Ausschuß beantrage, der Stadt Barel für die Einrichtung einer Winterschule einen jährlichen Zuschuß von 1000 *M.*, statt wie bisher 500 *M.* zu bewilligen, dafür habe sich Barel aber bereit erklärt, die Winterschule dauernd zu erhalten. Der Besuch habe sich von 14 Schülern im Winter 1883/84 auf 24 Schüler im Winter 1885/86 gehoben und werde sich bei guter Leitung der Schule noch mehr heben. Im Ausschuß sei der Werth der Winterschulen

allgemein anerkannt und sei der beantragte Zuschuß von 1000 *M.* gegenüber der von Barel übernommenen Verpflichtung nicht zu hoch bemessen.

Abg. **Meyer**: Er sei erfreut, daß in Betreff der landwirthschaftlichen Lehranstalten die bestehenden Verhältnisse vorläufig noch nicht geändert würden. Die Frequenzenamentlich der Cloppenburger Anstalt habe ja zu wünschen übrig gelassen, doch sei jetzt wieder eine Steigerung des Besuchs eingetreten. Daß diese Anstalt von den Landwirthten aus dem südlichen Theile des Herzogthums nicht zahlreicher besucht worden sei, liege an den mangelhaften Erträgen der Landstellen in den siebziger Jahren. Er erinnere nur an die Zustände in Markhausen. In dieser Beziehung sei nun in Folge guter Ernten in den letzten Jahren eine Besserung eingetreten. Einen Fortschritt für die Cloppenburger Schule bedeute es jedenfalls, daß sie auch aus den alten Theilen des Herzogthums besucht werde. Darnach scheine es doch, daß im Allgemeinen das Bestehen zweier kleinerer Anstalten ohne die Berechtigung zur Ertheilung des einjährigen Scheins in der Bevölkerung Anklang gefunden habe. In Barel sei man nun noch mit der Einrichtung einer Winterschule für Landwirthte vorgegangen, und wie verschiedene Anträge an den Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft bewiesen, werde eine weitere Verbreitung des Instituts der Winterschulen auch in anderen Theilen des Landes sehr gewünscht. Die in Barel gemachten Erfahrungen seien ja auch ziemlich günstig. Sehr erfreulich hätten sich unter ganz ähnlichen Verhältnissen, wie sie bei uns vorlägen, die Winterschulen in Westphalen entwickelt und seien dort namentlich für die kleineren Landleute von segensreicher Wirkung gewesen. Es müsse auch denen, die nicht in der Lage seien, Ackerbauschulen zu besuchen, Gelegenheit gegeben werden, sich eine gewisse theoretisch-landwirthschaftliche Bildung anzueignen und außerdem sich noch in den Gegenständen des allgemeinen Schulunterrichts fortzubilden. Er betrachte die Winterschulen als Fortbildungsschulen mit landwirthschaftlichem Charakter, und sei der Ueberzeugung, daß dieses Institut sich sehr ausbreiten werde. Hinsichtlich einer etwaigen Reform unseres landwirthschaftlichen Unterrichtswesens könne es nun in Frage kommen, erstens ob man die beiden bestehenden Lehranstalten aufheben und an deren Stelle mehrere Winterschulen setzen und damit die staatliche Fürsorge für das Landwirthschaftsschulwesen ganz aufhören lassen wolle; oder zweitens, ob man eine höhere Schule mit dem Rechte der Ertheilung der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung an die Stelle der beiden jetzigen Anstalten setzen, oder drittens, ob man eine oder zwei derartige höhere Anstalten und daneben eine größere Anzahl von Winterschulen errichten wolle. Die beiden ersten Pläne ständen sich diametral entgegen, der eine bedeute Decentralisation, der andere Centrali-

sation des Schulwesens. Ob man den dritten Weg einschlagen könne, werde sehr von der Finanzlage abhängen. Gegen die Einrichtung einer oder event. zweier höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, deren Haupttendenz die Gewährung der Berechtigung zum einjährigen Dienst sei, etwa nach Art der Hildesheimer Schule (sog. landwirthschaftliche Mittelschulen) lasse sich manches einwenden. Die Aufgabe einer Ackerbauschule solle doch vorzugsweise in der Heranbildung ihrer Schüler zu tüchtigen Landwirthen, aber nicht in der Ausbildung in den Unterrichtsfächern des Gymnasiums und der Realschule bestehen. Eine Verquickung des landwirthschaftlichen Unterrichts mit diesen allgemein wissenschaftlichen Lehrfächern, wie sie bei jenen Anstalten unvermeidlich sei, könne er (Redner) kaum für richtig halten. Diejenigen Familien, deren Söhne als Einjährige dienen sollten, würden auch in der Lage sein, dieselben zunächst ein Gymnasium oder eine Realschule besuchen zu lassen. Wenn von Befürwortern der Mittelschulen auf die Erfolge dieser Anstalten in Preußen hingewiesen werde, so glaube er, daß dieser Erfolg wohl nur in wohlhabenden, aber nicht in ärmeren Gegenden zu verzeichnen sei. Wenn er alle Punkte in Erwägung ziehe, so sei er schließlich doch gegen die Errichtung einer einzigen Anstalt, und freue sich, daß für die nächsten drei Jahre die Errichtung einer solchen noch nicht in Frage stehe. Diejenigen oldenburgischen Landleute, welche für ihre Söhne den Besuch einer höheren Anstalt wünschten, könnten dieselben ja in eine preussische Anstalt — Hildesheim, Meppen, Lüdinghausen, Herford u. — schicken. Auf diese Weise kämen die jungen Leute in die Welt hinaus — was für Landwirthe sehr nützlich sei — und erhielten Gelegenheit, mit Berufsgenossen aus andern Theilen Deutschlands zusammen zu kommen und ihren Gesichtskreis zu erweitern.

Er wiederhole, daß er vorläufig das Fortbestehen der beiden jetzigen Anstalten für wünschenswerth halte, sich aber eventuell später einmal auch für die Errichtung einer einzigen Anstalt werde erklären können.

Abg. **Tanzen:** Er habe nur der Staatsregierung gegenüber den Wunsch äußern wollen, die Errichtung einer höheren Anstalt und mehrerer Winterschulen in Erwägung ziehen zu wollen.

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder:** Bei Prüfung der Frage, ob das Institut der Winterschulen weiter auszuwehnen sei, werde natürlich auch die Frage der Fortexistenz der beiden Lehranstalten in Barel und Cloppenburg in Erwägung gezogen werden. Das Resultat werde dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

Abg. **Quatmann:** Er sei für die Beibehaltung der beiden jetzt bestehenden Schulen. Nach der Bodenbeschaffen-

heit des Herzogthums werde Barel die Schule für die Landwirthe der Marsch und Cloppenburg für die der Geest sein.

Darauf werden nacheinander die Auschußanträge *N^o 3, N^o 4 und N^o 5* angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Der Antrag des Ausschusses:

Annahme des Entwurfs auch in zweiter Lesung mit der beschlossenen redactionellen Aenderung, wird angenommen.

III. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Man habe im Ausschuß in Betreff dieses Gesetzentwurfs und zwar auch in Bezug auf die Begründung keinerlei Bedenken gehabt. Bei späterer Prüfung habe er jedoch die Begründung zum Artikel 4 als unrichtig erkannt, und müsse hier darauf hingewiesen werden, da die Motive, wenn sie auch kein Gesetz seien, doch als Interpretationsmittel gebraucht würden. Die Begründung zu Artikel 4 laute: „Der Cession steht hinsichtlich der Stempelpflicht gleich die Abtretung eingetragener Hypotheken und Grundschulden an den Eigenthümer und die Umschreibung solcher auf seinen Namen (§§. 63 ff. des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes).“ Der §. 63 u. aber bestimme, daß, wenn eine Hypothek oder eine Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder sonst getilgt wird, der Gläubiger verpflichtet ist, Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, und könne nach §. 64 der Eigenthümer auf Grund derselben die Post auf seinen Namen umschreiben lassen. Bei einer solchen Abtretung oder Umschreibung finde aber in der That gar kein Uebergang der früheren Forderung auf den Eigenthümer, sondern die Tilgung der Schuld statt. Es könnten deshalb solche Abtretungen nicht wie Cessionen der Stempelpflicht unterworfen sein.

Abg. **von Heimburg:** Nach dem Prinzip des Oldenburger Stempelgesetzes, welches anscheinend auch hier zu Grunde gelegt sei, werde nicht der Rechte begründende oder aufhebende Akt als solcher, sondern die Urkunde besteuert. In den in der Begründung zu Artikel 4 angeführten Fällen werde gar keine Urkunde aufgenommen, sondern nur ein

Bemerk ins Grundbuch eingetragen, wofür die gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen seien.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Die Frage könne zweifelhaft sein. Die Motive gingen von der Erwägung aus, daß die Fälle des §. 63 und des §. 64 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes sich materiell gleichstehen müßten. §. 63 enthalte den Fall, daß die Post an den Eigenthümer abgetreten sei, §. 64 ertheile dem Eigenthümer die Befugniß, die Post auf Grund der Quittung oder Lösungsbevollmächtigung auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Der Eigenthümer habe also die Befugniß, die ihm ertheilte Tilgungsbevollmächtigung in der Hand zu behalten und dies Dokument zu cediren. Es entspreche dies der Theorie, daß die formale in das Grundbuch eingetragene Post eine selbstständige Existenz neben der persönlichen Schuld habe. Der erstere Fall sei nach Artikel 4 nun jedenfalls stempelspflichtig, wolle man denselben nicht stempelspflichtig machen, so werde man den Wortlaut des §. 4 ändern müssen. Wenn im Artikel 4 des Entwurfs allgemein die Vorschrift aufgestellt sei, daß für die Eintragung einer Cession Stempel zu entrichten sei, so werde dieser auch bei der Cession an den Eigenthümer bezahlt werden müssen.

Dem Abg. von Heimbürg gegenüber bemerke er, die stempelpflichtige Beurkundung sei die Eintragung in das Grundbuch. Diese schaffe eine Urkunde, welche Rechte, und zwar hier accessorische, begründe.

Wolle man den Uebergang auf den Eigenthümer stempelfrei lassen, so müsse ein Zusatz zum §. 4 in das Gesetz aufgenommen werden. Geschehe dies nicht, so würden die Abtretung des §. 63 jedenfalls und der Fall des §. 64 wohl auch stempelpflichtig sein.

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Der Artikel 4 selbst sei unverfänglich. Es würde eine Frage der Rechtsauslegung und die Aufgabe der Gerichte sein, zu entscheiden, was Cession und Verpfändung sei. Er habe nur durch seine Bemerkung verhüten wollen, daß sich später die Ansicht bilde, Staatsregierung und Landtag seien über die Motive einverstanden gewesen. Seiner Ansicht nach sei diese Begründung eben nicht richtig. Ein stempelpflichtiger Akt entstehe erst dann, wenn der Eigenthümer die ihm abgetretene Post weiterbegebe, die Umschreibung auf seinen Namen sei nur eine vorläufige Bemerkung.

Minister **Flor**: Es könne zweifelhaft sein, ob Artikel 4 des Entwurfs die durch die Worte der Begründung „und die Umschreibung solcher auf seinen Namen“ bezeichneten Fälle seinem Wortlaut nach umfasse. Nachdem dies nun hier von ihm konstatiert sei, werde man den Entwurf unbedenklich annehmen und die Entscheidung der zweifelhaften Frage der Rechtsprechung überlassen können.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und ist damit der Gesetzentwurf in erster Lesung genehmigt.

IV. Bericht des Justizauschusses über

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge, wodurch beide Gesetzentwürfe zu einem Gesetze vereinigt werden:

Antrag *N* 1:

Der Landtag wolle dem Entwurf unter 1 und dem Artikel 1 des Entwurfs unter 2 in folgender Fassung seine Zustimmung ertheilen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen, finden auch Anwendung

1. auf die öffentlichen Gewässer des Staats (Artikel 1 §. 3 der Wasserordnung vom 20. November 1868),
2. auf Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser.

Antrag *N* 2:

Der Landtag wolle dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs unter 2 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Antrag *N* 3:

Der Landtag wolle sich mit folgendem Rubrum des Gesetzentwurfs einverstanden erklären:

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats und zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Namens der Staatsregierung erkläre er sich mit der beantragten Vereinigung der beiden Gesetzentwürfe zu einem einzigen einverstanden.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Hauptlehrer Albers in Schönmoor, Wilkens in Hasbergen und Roggemann in Stubrum um Gewährung von Ortszulagen für ihre Schulstellen.

Der Ausschuß überreicht an Stelle des ursprünglichen Antrags folgenden neuen Antrag:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Der ursprüngliche Antrag, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, sei gefaßt, nachdem von den mit den Verhältnissen bekannten Mitgliedern des Ausschusses die Bewilligung von Ortszulagen für die fraglichen Gemeinden, die theilweise aus Marschländereien beständen und in der Nähe größerer Städte lägen, als billig hingestellt sei.

Hinterher habe man nun erfahren, daß der Instanzenzug nicht eingehalten sei, und sei in Folge dessen der jetzige Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nothwendig geworden.

Abg. **Hoher**: Dem Ausschufsantrag werde man ja zustimmen müssen. Er wolle aber doch bemerken, daß der Wunsch der Petenten an sich gewiß berechtigt sei. Ihre Gemeinden müßten grade so gut oder noch eher eine Ortszulage haben, wie z. B. Hiddigwardermoor, Neuenkoop, Bümmerstede, Altenoythe. Sie grenzten an große Städte und seien theilweise Marschgegend.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage, betr. die Einführung einer Eberköhrung.

Der Ausschuf stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf mit der Modifikation seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, daß der Artikel 1 §. 1 S. 160 laute:

Artikel 1.

§. 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Theile derselben auf Antrag der Amtsräthe anzuordnen, daß zum Bedecken fremder Schweine nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Commission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Zunächst habe er zu erklären, daß die Staatsregierung mit der vom Ausschuf beantragten Aenderung des Entwurfs einverstanden sei. — Sodann müsse er sich noch eine Bemerkung erlauben: In dem Ausschufbericht, Seite 141 des Abflatsches, sei gesagt: „Indem der Ausschuf die Erwartung ausdrückt, daß der Landtag und die Großherzogliche Staatsregierung über den vorliegenden Gesetzentwurf dahin übereinstimmen, daß diejenigen Amtsverbände, auf deren Antrag die Eberköhrung eingeföhrt worden, jederzeit berechtigt sein sollen, deren Wiederaufhebung zu beantragen, stellt der Ausschuf den Antrag: zc.“

Die Regierung werde nun, falls solche Anträge gestellt würden, dieselben in eingehende Erwägung ziehen, dieselbe deute aber den vorstehenden Passus so, daß sie nicht etwa verpflichtet sei, allen Anträgen der Amtsräthe auf Wiederaufhebung der Eberköhrung stattzugeben. Der Ausschuf habe sich mit dieser Deutung einverstanden erklärt.

Berichterstatter Abg. **Quatmann**: Die Regierung werde durchaus berechtigt sein, Anträge auf Aufhebung der Eberköhrung, die ihr unbegründet erschienen, abzulehnen. Der Ausschuf habe völlig die Auffassung der Regierung getheilt.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des früheren Gendarmen Friedrich Heinrich Volkoi zu Schwartau, betr. seine Wiederanstellung bezw. Stellung zur Disposition.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der frühere Gendarm Volkoi wende sich in seiner Petition, die den Abgeordneten durch Abflatsch bekannt geworden sei, an den Landtag mit der Bitte um seinen Beistand zum Zwecke seiner Wiederanstellung oder Stellung zur Disposition, weil ein Grund zu seiner Dienstentlassung, welche am 24. Juni d. J. von der Großherzoglichen Regierung zu Gutin verfügt sei, nicht vorliege; er behauptet der Wachtmeister Niemeyer daselbst wolle ihm nicht wohl, habe ihn bei jeder Gelegenheit herabgesetzt und stets ungünstig über ihn berichtet: er könne keinen Bericht machen und sei überhaupt unbrauchbar. Niemeyer habe auch veranlaßt, daß ihm vor 5 Jahren von der Großherzoglichen Regierung ein Verweis ertheilt sei. In dienstlichen Angelegenheiten habe er (Volkoi) sich aber niemals etwas zu Schulden kommen lassen, habe vielmehr stets seine Pflicht gethan und den beschwerlichsten Dienst aller Gendarmen des Fürstenthums 7½ Jahre lang in Schwartau gehabt. Dieser anstrengende Dienst habe ihn in den letzten Jahren kränklich gemacht, insbesondere leide er an geschwellenen Füßen in Folge der anstrengenden Marschtouren, sodaß er öfter einige Zeit seinem Dienst nicht habe nachkommen können, auch habe er ein Magenleiden. Das Alles hätte eine Stellung zur Disposition gerechtfertigt, da er im Dienste Schaden an seiner Gesundheit genommen habe. Fast 20 Jahre habe er dem Staate gedient, vier Jahre als Soldat, 14½ Jahre als Gendarm, auch habe er den Feldzug von 1870/71 mitgemacht. Er sei verheirathet, Vater von vier kleinen Kindern und sei jetzt der größten Noth preisgegeben, da er seiner kranken Füße wegen nicht arbeiten könne. — Schließlich bitte Volkoi um Verleihung einer vakanten Botenstelle in Elsfleth und berufe sich bezüglich seiner Dienstführung auf Zeugnisse verschiedener Behörden und bezüglich seiner kranken Füße auf zwei ärztliche Atteste, die der Petition anlagen. —

Der Ausschuß habe den Regierungscommissar eingehendst über den Grund der Dienstentlassung gehört und sei von diesem aus den Personalakten des Petenten etwa Folgendes mitgetheilt worden: Volkoi habe drei Jahre und zehn Monate als Soldat gedient, den deutsch-französischen Feldzug mitgemacht und sei im Februar 1873 in das Oldenburgische Gendarmerie-Corps eingetreten. Er habe sich dort anfangs gut geführt, jedoch sich als unselbstständig gezeigt. Im Januar 1877 sei Petent sodann in das Fürstenthum Lübeck versetzt worden und dort in Cutin, Schwartau, Malente und wieder in Schwartau stationirt gewesen. Sein Dienst sei ihm am 15. Juni 1887 gekündigt und zwar wegen Unfähigkeit im Dienst, sowie wegen wiederholter Trunkenheit im Dienste. — Die ersten Klagen über Volkoi begannen im Jahre 1882; Wachtmeister Niemeyer berichte der Regierung in Cutin, daß Volkoi während seiner Stationirung in Malente in fünf bis sechs Fällen im Dienste betrunken gewesen sei, wie verschiedene von ihm (Niemeyer) befragte Personen auf Grund eigener Wahrnehmung bekundet hätten, überdies habe Volkoi sich verschiedentlich taktlos und dreist gegen das Publikum, besonders auch Fremde, benommen, sowie gegen Niemeyer sich einer Insubordination gelegentlich der Thierschau am 6. Juni 1882 zu Cutin schuldig gemacht, indem er den Wachtmeister mit dem Arme gestoßen habe, mit den Worten: „Sie müssen jetzt zugehen“, wodurch er diesen habe veranlassen wollen, zwei in einen Wortwechsel mit einander Gerathene zur Ruhe zu verweisen, wozu jedoch jeder Grund gefehlt habe. Dieses Benehmen des Volkoi lasse sich nur durch Trunkenheit erklären. — Auf diese Weise habe Volkoi jede Achtung und den Respekt im Publikum verloren und sei ihm Seitens der Regierung in Cutin wegen dieser Vorfälle im Juni 1882 mündlich ein Verweis ertheilt. Ende August desselben Jahres habe die Regierung ihn abermals mündlich verwarnen lassen wegen inzwischen wieder vorgekommenen unpassenden und dreisten Benehmens gegen das Publikum in Malente, sowie wegen wiederholter Trunkenheit, die von verschiedenen Leuten dem inquirirenden Wachtmeister eingezeugt worden sei. Später sei er von der Regierung schriftlich vorgefordert zur Verantwortung über unpassendes Benehmen gegen eine Försters-Chefrau während der Eisenbahntour von Cutin nach Schwartau; das ihm zur Last Gelegte habe er zum Theil eingestanden und sei ihm deshalb am 13. Januar 1883 ein Verweis unter vier Augen als Ordnungsstrafe ertheilt worden. Ueber seine dienstliche Unfähigkeit werde verschiedentlich sehr geklagt, so im Jahr 1883 durch das Amtsgericht Cutin und Seitens des Staatsanwalts zu Lübeck, und zwar in Eingaben an die Regierung. — Dann sei auf einige Zeit Ruhe eingetreten, bis der Wachtmeister Niemeyer Ende 1886 berichte: Volkoi

sei von ihm betrunken in seiner (Volkoi's) Wohnung angetroffen, was auch der Gendarm Maas in Schwartau bestätigen könne, auch solle er öffentlich angetrunken gesehen worden sein. — Das habe die Regierung veranlaßt, die Sache im April d. J. dem Staatsministerium vorzulegen; dieses habe die Akten jedoch vorerst mit der Aufgabe zurückgehen lassen, darüber Auskunft zu geben, ob nicht die Voraussetzungen vorlägen, welche die Stellung des Volkoi zur Disposition wegen Krankheit rechtfertigten. Nach der Antwort der Regierung, daß solche Voraussetzungen nicht vorhanden seien, sei dem provisorisch angestellten Volkoi am 15. Juni d. J. der Dienst gekündigt.

Bei dieser Sachlage hätte der Ausschuß nur Uebergang zur Tagesordnung beantragen können.

Indem er (Berichterstatter) nun diesen Antrag Namens des Ausschusses stelle, entledigte er sich eines weiteren, ihm einstimmig gewordenen Auftrags des Ausschusses dahin: der Großherzoglichen Staatsregierung anheimzugeben, vielleicht noch einmal zu erwägen, ob es nicht doch noch möglich sei, wenigstens versuchsweise, den Volkoi in irgend einer Weise wieder zu verwenden, selbstredend jedoch nicht als Gendarm, weil er als dazu unfähig sich gezeigt habe. Veranlaßt sei der Ausschuß zu diesem Ersuchen — welches auszusprechen bei dem gefaßten Beschlusse: Uebergang zur Tagesordnung allerdings ungewöhnlich sei — durch Mitleid mit der hilfslosen Familie des Volkoi, sowie vornehmlich durch die Erwägung, daß derselbe seinen Dienst, für den ihm aus früherer Zeit mehrere, sogar recht gute Zeugnisse vorlägen, verloren habe insbesondere wegen der Ende 1886 constatirten Trunkenheit, nachdem er drei bis vier Jahre lang Anlaß zu Klagen nicht mehr gegeben hätte.

Der Ausschußantrag:

Uebergang zur Tagesordnung
wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der **Präsident** erklärte, er beabsichtige, die nächste Sitzung auf Montag, den 12. December d. J., Morgens 10 Uhr, anzusetzen. Dagegen erhebt Widerspruch der

Abg. **Groß**: Wenn bereits am Montag die nächste Sitzung stattfindet, bleibe ihm bei der sonstigen vollen Besetzung der Tage auch der Sonntag nicht für seine Privatsgeschäfte frei, er beantrage am Montag keine Sitzung anzusetzen.

Präsident: Dann würde die nächste Sitzung erst am Mittwoch stattfinden können, da am Dienstag Se. Excellenz Minister Jansen, welcher der Berathung der auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung kommenden Eisenbahn-

Voranschläge beizuwohnen wünsche, verhindert sei. Er stelle den Antrag des Abg. Groß zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung am Montag, den 12. December d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebscasse für 1888/90.

2. Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung für 1888/90.
3. Bericht des Finanzausschusses über den Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmen.

Der Berichterstatter:

Barnstedt.

